

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Anlage-Kapital wird auf 6,000,000 Thaler, in Worten Sechs Millionen Thaler, angenommen.

§. 3.

Die Beschaffung der 6,000,000 Thaler erfolgt durch Ausgabe von 60,000 Stück mit $4\frac{1}{2}$ Prozent-verzinslicher Stamm-Aktien Lit. C der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft in Appoints von 100 Thalern Nominalwert, unter Zins-Garantie Seitens der beteiligten Staaten und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der §§. 5, 8 und 11 des Vertrags vom 4. Dezember 1867.

Der etwaige Mehrbedarf an Anlage-Kapital wird in Gemäßheit des §. 5 des erwähnten Vertrages festgestellt, und ist für Rechnung des Thüringischen Stamm-Unternehmens aufzubringen.

§. 4.

Für die Ausgabe der Stammaktien Lit. C ist die Bestimmung im §. 4 des Vertrags vom 4. Dezember 1867 maßgebend. Die desfallsigen Bekanntmachungen erläßt die Direktion nach Vorschrift des §. 11 des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 3. und 5. August 1844, sowie des §. 4 des Statuten-Nachtrags vom Jahre 1856.

§. 5.

- Anlage A. Die neuen Stammaktien Lit. C werden nach dem anliegenden Schema mit der facsimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Direktionsmitglieder der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft unter fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgesetzt. Sie erhalten Dividendenscheine nach dem unter B beigefügten Muster, und Tolons nach dem Anlage B. Muster C.

Die Dividendenscheine werden mit dem Garantie-Control-Stempel versehen.

Bzüglich des Aufgebots vernichteter, verlorener, oder sonst abhanden gekommener Aktien greifen die Bestimmungen des §. 22 des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Platz. Ein Aufgebot von Dividendenscheinen ist unzulässig.

§. 6.

Die Besitzer der Stammaktien Lit. C nehmen an dem Rein-Ertrage des Stamm-Unternehmens der Gesellschaft und dessen etwaigen künftigen Erweiterungen nicht Theil, sind vielmehr lediglich auf den Rein-Ertrag der neuen Zweigbahn, beziehungsweise auf